

Vertrag Objektplanung – Freianlagen

Zwischen _____
vertreten durch _____

vertreten durch _____ (Fachaufsicht führende Ebene)
_____ (Straße) (Ort)

diese vertreten durch _____ (Baudurchführende Ebene)
_____ (Straße) (Ort)

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und _____
_____ (Straße) (Ort)

vertreten durch _____

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird für die Baumaßnahme:

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Objektplanung bei Freianlagen, mit denen für

- das Gebäude
- die bauliche Anlage
- eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden (s. Anlage)

gemäß § 39 HOAI, mit denen

- in der Liegenschaft

(Straße)	(Ort)
<hr/>	
<input type="checkbox"/> auf dem/den Grundstück/en	(Fl.st.Nr.)
<hr/>	
Flur/e	Größe
<hr/>	
Gesamtfläche aller Flurstücke:	m ²

Freianlagen

mit einer Fläche von m²

- neu hergestellt, umgebaut, erweitert, instand gesetzt oder instand gehalten werden soll.

1.2 Die bauliche Anlage/die Baumaßnahme ist für ¹

als ²

bestimmt.

1.3 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

1.4 Die Baumaßnahme wird im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Heimatmitteln finanziert.

¹ siehe Nutzerkatalog Muster 6 RBBau

² siehe Bauwerkszuordnungskatalog Muster 6 RBBau

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
 - Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Freianlagen
 - Anlage zu § 6 Nummer 6.4.3 – Merkblatt Feststellungsbescheinigungen Fachtechnisch richtig –
und ggf.– Merkblatt Feststellungsbescheinigungen Sachlich richtig –
 - Anlage zu § 1 Nummer 1.1
 - Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
 - Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach Anl4/1
 - Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach Anl4/1
 - Zusätzliche Vertragsbedingungen für Baumaßnahmen der US-Streitkräfte
 - Zugangsbedingungen US-Liegenschaften
 -
 -
-
-

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- Vorgaben für CAD:
 - Leitfaden Nachhaltiges Bauen
 - Brandschutzleitfaden des Bundes - Baulicher Brandschutz für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von Gebäuden des Bundes
 - Baufachliche Richtlinien Vermessung (BFR Verm)
 - Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)
 - Leitfaden Kunst am Bau
 - ABG 1975 sowie RiABG
(Auftragsbautengrundsätze 1975 sowie Richtlinien zur Ausführung des Verwaltungsabkommens)³
 -
 -
 -
 -
-
-
-
-

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

³ Nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau

den amtlichen Lageplan vom: _____

die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom: _____

das Bodengutachten vom: _____

die Bestandspläne der Freianlage(n) mit Stand vom: _____

2.3.1 Für das Aufstellen der

Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau)

Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau)⁴

Bauunterlage (§ 6 Nummer 6.1)

sind zu Grunde zu legen:

die Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau) vom: _____

die KVM-Bau⁴ vom: _____

die Ausgabenanmeldung-Bau (AA-Bau) vom: _____

die Bauunterlage, Teil I bis IV und ggf. Teil V nach Abschnitt L1 RBBau vom: _____

in der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Fassung mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben des Auftraggebers:

Für das Aufstellen der KVM-Bau³

das Auftragsdokument (ABG 1975/ABG 3) der Gaststreitkräfte vom

das Ergebnis der Startbesprechung vom

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung (§ 6 Nummern 6.2 bis 6.5) sind zu Grunde zu legen:

Die vom Auftraggeber gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene EW-
Bau/HU-Bau³/Bauunterlage.

⁴ Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau), Kostenvoranmeldung-Bau (KVM-Bau) nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

- das Auftragsdokument ABG 1975/ABG 3³
 - die Freigabe und die Prüfbemerkungen zur vorläufigen Ausführungsplanung³
 - das Zustimmungsdokument ABG 1975/ABG 4 der Streitkräfte zum Vergabevorschlag³
 -
 -
-
-

2.4

Die Planungsleistungen unterliegen

- dem Baugenehmigungsverfahren
 - dem Zustimmungsverfahren
 - der Kenntnisgabe
 -
-

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes:

§ 3**Übergabe von Vertragsunterlagen**

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in einfacher Ausfertigung übergeben:

- Anlage(n) zu § 10 vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Objektplanung – Freianlagen
- Anlage zu § 7 Liste der fachlich Beteiligten

- die ES-Bau gemäß § 2 Nummer 2.3.1
 - die KVM-Bau³ gemäß § 2 Nummer 2.3.1
 - das Formblatt ABG 1975/ABG 3³ vom:
-

- die AA -Bau gemäß § 2 Nummer 2.3.1
 - das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau
 - der amtliche Lageplan vom:
-

- die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes/der Freianlage(n) mit Stand vom:
-

- in Papierform
- digital
- gemäß beigefügter Planliste

das Bodengutachten vom:

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1
- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1.1 gemäß den Zusätzlichen Vertragsbestimmungen für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte
- mit der Erbringung der Leistungsstufe gemäß § 6 Nummer 6.

Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern 6.2 bis 6.5 abzurufen. Der Abruf erfolgt schriftlich.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen kann der Auftraggeber berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 gewährleistet ist.

- 4.2.3** Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nummer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nummer 4.2.4, § 14 Nummer 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.
- 4.2.4** Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

- 5.1** Planungs- und Überwachungsziele
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.
- 5.2** Quantitäten/Qualitäten
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der ES-Bau/KVM-Bau³/AA-Bau/Bauunterlage, Teile I bis IV vorgegebenen, auf seine Planungen bezogenen, Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.
- Die Vorgaben dieser genehmigten Haushaltsunterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers (§§ 24 und 54 BHO).
- 5.3** Kosten
- 5.3.1** Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von _____ Euro brutto / Euro netto³ nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200, 500, ggf. 600 nach DIN 276-1: 2008-12, soweit diese Kostengruppen in der ES-Bau/KVM-Bau³/HU-Bau³/AA-Bau erfasst sind. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.
- 5.3.2** Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern

auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten der Freianlagen bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276: 2008-12 – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten/vergabeorientierten Kostenkontrolleneinheiten (KKE), – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Muster 16 RBBau ist vom Auftragnehmer nach Aufstellung der Kostenberechnung im Rahmen der Ausführungsplanung für die Freianlage(n) anzulegen; hinsichtlich Muster 17 und 18 RBBau gelten die Vorgaben nach Abschnitt G 2.2 RBBau. Statt der Muster 16 bis 18 RBBau kann der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber gleichwertige Formulare oder Kostenkontrollinstrumente einsetzen.

5.3.4 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

Baubeginn:

Beginn der Ausführung der Freianlage(n):

Fertigstellungstermin:

Beginn der Inbetriebnahmephase:

Übergabetermin nach Abschnitt H RBBau:

Abschluss der Fertigstellungspflege

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.4.1 erarbeitet

der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte

der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Für die Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 6 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/> Vorlage der KVM-Bau ³	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> Vorlage der EW-Bau/HU-Bau ³ / Bauunterlage:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> die Vorlage der Ausschreibungsunterlagen gemäß Abschnitt G RBBau:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 5 Nummer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach § 5 Nummer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nummer 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

- 5.6** Besprechungen
- 5.6.1** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.
- 5.6.2** Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.
- 5.7** Leistungsänderungen
- 5.7.1** Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.9 zu ermitteln ist, ergeben.
- 5.7.2** Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- 5.7.3** Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.
- 5.7.4** Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
- (a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
 - (b) nach Vortage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder
 - (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.
- 5.7.5** Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung

sowie in digitaler Form auf Datenträger(n)

zu übergeben.

Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

fach

fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummer 2.2 einzuhalten.

5.9 Koordination

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen eingehalten werden.

§ 6**Spezifische Leistungspflichten**

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 – EW-Bau/HU-Bau³/Bauunterlage-

6.1.1 Die Leistungsstufe 1 umfasst

für die Erarbeitung der EW-Bau gemäß Abschnitt F 2 RBBau

für die Erarbeitung der Bauunterlage nach Abschnitt D RBBau

für die Erarbeitung der KVM-Bau gemäß Art. 7 ABG 1975/RiABG³

für die Erarbeitung der HU-Bau nach Zustimmung zur KVM-Bau und unter Beachtung der Prüfbemerkung der Gaststreitkräfte gemäß Art. 7 ABG 1975/RiABG³

alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen (Vorplanung soweit noch nicht im Rahmen der ES-Bau erbracht, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung)

Der Auftragnehmer hat über die in Abschnitt F 2 RBBau hinaus genannten Unterlagen, folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

Übersichtsplan	M= 1:
amtlicher Lageplan mit Eintragungen	M= 1:
Lageplan	M= 1:
Baupläne	M= 1:

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Federführung für das

- Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit
- Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

6.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann und
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.
- die Prüfbemerkungen (Review Comments) des Auftraggebers und der Gaststreitkräfte vollständig eingearbeitet und die Leistungen freigabefähig sind³.

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung nach Abschnitt F 3 RBBau erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

	M= 1:

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,

- die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsreif durchgeplant und dargestellt ist,
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 nachweislich einhält (Muster 6 RBBau),
- sowie die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

6.3.1 Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.3.2 Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen und Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern,
- Einholen von Angeboten,
- Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels,
- Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern,
- Auftragserteilung,
-

6.3.3 Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse.

mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen

mit der Kostenberechnung gemäß DIN 276: 2008-12

vorzulegen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

6.3.4 Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die zur Realisierung der ausführungsreifen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind,
- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,

- die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind,
- die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse vertragsgemäß sind.
- die Prüfbemerkungen (Review Comments) des Auftraggebers und der Gaststreitkräfte vollständig und vertragsgemäß eingearbeitet sind³..

6.4 Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation

6.4.1 Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.4.2 Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Leistungen von ausführenden Unternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Leistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren.

6.4.3 Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

6.4.4 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig,

fachtechnisch und rechnerisch

sachlich (schließt die fachtechnische Prüfung ein) und rechnerisch

zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurück zu geben.

Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen sind die Abschnitte B und J der RBBau und das – Merkblatt Feststellungsbescheinigungen Fachtechnisch richtig – sowie ggf. das – Merkblatt Feststellungsbescheinigung Sachlich richtig – zu beachten.

6.4.5 Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen: Kalendertage

- Teil-/Schlussrechnungen: Kalendertage

6.4.6 Der mit der Objektüberwachung Beauftragte hat während der Bauzeit zum Nachweis aller Leistungen – ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Objektausführung fortzuschreiben bzw. ihre Fortschreibung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen.

6.4.7 Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,

- alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungsziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
- alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,
- die Kostenkontrolle gemäß Anlage zu § 6 Leistungsstufe 4 durchgeführt ist,
- die Kostenfeststellung nach Muster 6 RBBau vorliegt.

6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

6.5.1 Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.5.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 7

Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

7.2 Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

für Leistungsstufe 1

für Leistungsstufe 2

für Leistungsstufe 3

für Leistungsstufe 4

für Leistungsstufe 5

Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6 Nummer 6.4.4 und Anlage zu § 6, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

8.2 Durchgängiger Mitarbeitereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9

Baustellenbüro

9.1 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, mindestens aber an ____ Tag/en pro Woche.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Freianlage(n) ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.

Der Auftragnehmer hat durch mindestens ____ fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

9.2 Kostentragung

Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:

Telefonanschluss

Möblierung

Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.

§ 10

Honorar

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und nach Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 2 Freianlagen (§§ 38-40 HOAI) sowie nach dem gegebenenfalls in diesem Vertrag vereinbarten Zu- oder Abschlag (siehe Nummer 10.6)⁵.

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

⁵ Übergangsregelung zur Umsetzung des Urteils vom Europäischen Gerichtshof vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17).

10.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 38 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 Nummern 6.1 bis 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur EW-Bau/HU-Bau³/Bauunterlage, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, ist die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte Kostenermittlung zur ES-Bau/KVM-Bau³/AA-Bau, Teil V nach Abschnitt L1 RBBau ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

Die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) gemäß § 4 Absatz 3 HOAI betragen:

Freianlage(n)	mvB.

10.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

Freianlage(n)	Honorarzone

10.3 Honorarsatz

Basis für die Honorarberechnung ist der Mindestsatz der Honorartafel nach § 40 Absatz 1 HOAI.

Basis für die Honorarberechnung ist der Mindestsatz der Honorartafel nach § 40 Absatz 1 HOAI, zuzüglich:

v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Freianlagen:

v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Freianlagen:

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Leistungen gemäß Anlage zu § 6 des Vertrages werden wie folgt bewertet:

Leistungen	Freianlagen	
Leistungsstufe 1	v.H.	
Leistungsstufe 2	v.H.	
Leistungsstufe 3	v.H.	
Leistungsstufe 4	v.H.	
Leistungsstufe 5	v.H.	
insgesamt	v.H.	

10.5 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 40 Absatz 6 HOAI wie folgt erhöht:

Freianlage(n)	v.H.-Satz

Für Instandhaltungen/Instandsetzungen wird das Honorar für die Leistungsstufe 4 gemäß § 12 HOAI wie folgt erhöht:

Freianlage(n)	v.H.-Satz

10.6 Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gem. Nummern 10.1 bis 10.5 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart⁶:

Freianlage(n)	zuzüglich (+) / abzüglich (-) v.H.
	>> %
	>> %
	>> %

⁶ Übergangsregelung zur Umsetzung des Urteils vom Europäischen Gerichtshof vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17).

10.7.1 Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 38 HOAI die Eingangstafelwerte des § 40 Absatz 1 HOAI (20 000 Euro), werden die Leistungen gemäß Nummer 10.9 dieses Vertrages und § 10 Nummer 10.3 AVB wie folgt vergütet:

10.7.2 Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 38 HOAI die Tafelwerte des § 40 Absatz 1 HOAI (1,5 Millionen Euro), werden die Leistungen wie folgt vergütet:

10.8 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage zu § 6 werden wie folgt pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Honorar nach Nummer 10.3 honoriert:

- Leistungsstufe 1 _____
- Leistungsstufe 2 _____
- Leistungsstufe 3 _____
- Leistungsstufe 4 _____
- Leistungsstufe 5 _____

10.9 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.9.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß Nummer 10.7 dieses Vertrags ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.9.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

- Für den Auftragnehmer _____ Euro/Stunde
- Für den Mitarbeiter _____ Euro/Stunde
- Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, _____ Euro/Stunde

ein zusätzliches Honorar.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

10.10 Erfolgshonorar

Für Kostenunterschreitungen, die unter Ausschöpfung technisch-wirtschaftlicher oder umweltverträglicher Lösungsmöglichkeiten zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen, wird auf Grundlage der vom Auftraggeber bestätigten EW-Bau/HU-Bau³/Bauunterlage ein Erfolgshonorar in Höhe von v.H. des vereinbarten Honorars festgelegt.

10.11 Malus-Honorar

Für den Fall der Überschreitung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 vereinbaren die Parteien ein Malus-Honorar in Höhe von v.H. des die Kostenobergrenze überschreitenden Betrages, maximal jedoch v.H. des Brutto-Honorars des Auftragnehmers. Das Malus-Honorar fällt nicht an, wenn der Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen der Überschreitung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 bleiben unberührt; der Malus-Betrag wird hierauf angerechnet.

10.12 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

- nicht erstattet.
- insgesamt pauschal mit v.H. / nach Leistungsstufen vom Nettohonorar erstattet.
- insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von Euro netto / nach Leistungsstufen erstattet.
- mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet / nach Leistungsstufen erstattet.

-
- ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

nach Leistungsstufen gegliedertes Pauschalhonorar:

Leistungsstufe 1	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 2	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 3	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 4	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 5	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.7.2 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

11.4 Baumaßnahmen im Ausland

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	_____	Euro
Für sonstige Schäden	_____	Euro

§ 14

Ergänzende Vereinbarungen

14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (SonVM1: „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

14.2 Beim Betreten und Befahren militärischer Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen der Gaststreitkräfte einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.

14.3 _____

Auftraggeber ----- ----- (Ort), ----- (Datum) ----- Rechtsverbindliche Unterschrift

Auftragnehmer ----- ----- (Ort), ----- (Datum) ----- Rechtsverbindliche Unterschrift
--

Leistungsstufe 1		
Entwurfsunterlage-Bau / Haushaltsunterlage-Bau¹ / Bauunterlage		
	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	Freianlagen v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Analysieren der Grundlagen nach § 3 des Vertrages, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten	0,50
<input type="checkbox"/> b)	Abstimmen der Zielvorstellungen (Zielkatalog mit Erstellung des Zeit- und Ablaufplanes nach den vorgegebenen Projektzielen)	0,25
<input type="checkbox"/> c)	Erfassen, Bewerten und Erläutern der Wechselwirkungen im Ökosystem unter Verwendung des Musters 7 RBBau	1,00
<input type="checkbox"/> d)	Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen unter Berücksichtigung zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> – der Topographie und der weiteren standörtlichen und ökologischen Rahmenbedingungen, – der Umweltbelange einschließlich der natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen und der vegetationstechnischen Bedingungen, – der gestalterischen und funktionalen Anforderungen, – Klären der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen, – Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter 	4,25
<input type="checkbox"/> e)	Darstellen des Vorentwurfs mit Erläuterungen und Angaben zum terminlichen Ablauf	2,75
<input type="checkbox"/> f)	Kostenschätzung nach DIN 276 mindestens gegliedert in die erste Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	1,00
<input type="checkbox"/> g)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren und Übergeben der Vorplanungsergebnisse bzw. der Kostenvoranmeldung-Bau (KVM-Bau)	0,25
	Summe (maximal 10,00 v.H. RBBau / HOA) ²	10,00

	Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)	Freianlagen v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten der Entwurfsplanung auf Grundlage der Vorplanung unter Vertiefung zum Beispiel der gestalterischen, funktionalen, wirtschaftlichen, standörtlichen, ökologischen, natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	6,75
<input type="checkbox"/> b)	Mitwirkung beim Abstimmen der Planung mit zu beteiligenden Stellen und Behörden	0,50
<input type="checkbox"/> c)	Darstellen des Entwurfs im Maßstab 1:500 bis 1:100 nach Abschnitt F2 RBBau, mit erforderlichen Angaben insbesondere – zur Bepflanzung, – zu Materialien und Ausstattungen, – zu Maßnahmen auf Grund rechtlicher Vorgaben, – zum terminlichen Ablauf	5,50
<input type="checkbox"/> d)	Objektbeschreibung mit Erläuterung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Erstellen des Erläuterungsberichts unter Verwendung des Musters 7 RBBau mit Anlagen 1 und 2	1,00
<input type="checkbox"/> e)	Kostenberechnung nach DIN 276 mindestens gegliedert in die zweite Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau einschließlich zugehöriger Mengenermittlung	1,50
<input type="checkbox"/> f)	Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung in allen Kostengruppen; bei mehreren Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst	0,25
<input type="checkbox"/> g)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse; Zusammenfassen der Unterlagen zur Entwurfsunterlage-Bau/Bauunterlage/HU-Bau gemäß Abschnitt F2 RBBau und Übergeben in vierfacher Ausfertigung	0,50
	Summe (maximal 16,00 v.H. RBBau / HOA)³	16,00

	Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)	Freianlagen v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen sowie notwendiger Verhandlungen mit Behörden unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter Übergeben dieser Unterlagen in dreifacher Ausfertigung	3,65
<input type="checkbox"/> b)	Mitwirken beim Einreichen der Vorlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit den Behörden	0,10
<input type="checkbox"/> c)	Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen	0,25
	Summe (maximal 4,00 v.H. RBBau / HOAI)	4,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

Leistungsstufe 2		
Ausführungsplanung		
	Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 5)	Freianlagen v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausführungsfähigen Lösung als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen	7,50
<input type="checkbox"/> b)	Erstellen von Plänen oder Beschreibungen, je nach Art des Bauvorhabens zum Beispiel im Maßstab 1:200 bis 1:50, insbesondere Bepflanzungspläne mit den erforderlichen textlichen Ausführungen	7,50
<input type="checkbox"/> c)	Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	1,00
<input type="checkbox"/> d)	DIN-gemäßes zeichnerisches Darstellen der Freianlagen mit den für die Ausführung notwendigen Angaben, Detail- oder Konstruktionszeichnungen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – zu Oberflächenmaterial, -befestigungen und -relief, – zu ober- und unterirdischen Einbauten und Ausstattungen, – zur Vegetation mit Angaben zu Arten, Sorten und Qualitäten, – zu landschaftspflegerischen, naturschutzfachlichen oder artenschutzrechtlichen Maßnahmen 	8,50
<input type="checkbox"/> e)	Fortschreiben der Angaben zum terminlichen Ablauf	0,25
<input type="checkbox"/> f)	Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung bis zur Übereinstimmung mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung	0,25
	Summe (maximal 25,00 v.H. RBBau / HOAI)	25,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

Leistungsstufe 3		
Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe		
	Grundleistungen für die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)	Freianlagen v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen insbesondere unter Beachtung der Allgemeinen Richtlinien Vergabeverfahren des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes und unter Verwendung der Standardleistungsbücher für das Bauwesen (StLBBau) unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	3,00
<input type="checkbox"/> b)	Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf Grundlage der Ausführungsplanung als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsbeschreibungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	1,50
<input type="checkbox"/> c)	Abstimmen oder Koordinieren der Leistungsbeschreibungen mit den an der Planung fachlich Beteiligten einschließlich Erarbeiten von Beiträgen zur Erstellung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) und der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen (WBVB)	0,25
<input type="checkbox"/> d)	Aufstellen eines Terminplans (Balkendiagramm) nach Maßgabe der Vertragsfristen unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse	0,50
<input type="checkbox"/> e)	Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse	1,40
<input type="checkbox"/> f)	Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	0,25
g) ⁴	Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche	
	Summe (maximal 6,90 v.H. RBBau, 7,00 v.H. HOAI)	6,90

	Grundleistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7)	Freianlagen v.H.-Satz
a) ⁴	Einholen von Angeboten	
<input type="checkbox"/> b) ⁵	Prüfen und Werten der Angebote (technische und wirtschaftliche Prüfung) Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise	1,00
<input type="checkbox"/> c) ⁶	Teilnehmen an und Auswerten von Aufklärungsgesprächen mit Bietern	0,15
<input type="checkbox"/> d)	Erstellen der Vergabevorschläge unter Verwendung der VHB-Muster, Dokumentation des Vergabeverfahrens	0,25
e) ⁴	Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche	
<input type="checkbox"/> f)	Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen oder der Kostenberechnung unter Beachtung der Anforderungen nach Muster 16-17 RBBau; bei mehreren Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst	0,50
<input type="checkbox"/> g)	Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,10
	Summe (maximal 2,00 v.H. RBBau, 3,00 v.H. HOAI)	2,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

Leistungsstufe 4		
Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation		
	Grundleistungen der Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation (LPH 8)	Freianlagen v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik	18,00
<input type="checkbox"/> b)	Überprüfen von Pflanzen- und Materiallieferungen	1,40
<input type="checkbox"/> c)	Abstimmen mit den oder Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten	0,75
<input type="checkbox"/> d)	Fortschreiben und Überwachen des Terminplans (Balkendigramm) nach Maßgabe der Vertragsfristen unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse	0,60
<input type="checkbox"/> e)	Dokumentation des Bauablaufes, Führen des Bautagebuches gemäß Richtlinie zum Führen des Bautagebuches (VHB) und unter Verwendung des darin enthaltenen Formblattes, Feststellen des Anwuchsergebnisses	0,75
<input type="checkbox"/> f)	Mitwirken beim Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen jeweils nach Baufortschritt unabhängig von Rechnungszugängen	1,00
<input type="checkbox"/> g)	Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmäße der ausführenden Unternehmen, sowie Prüfen von Nachträgen von bauausführenden Firmen gemäß dem Leitfaden für die Vergütung von Nachträgen (VHB)	2,75
<input type="checkbox"/> h)	Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen	0,75
<input type="checkbox"/> i)	Organisation der Abnahme der Bauleistungen und Feststellung gemäß VOB/B nach Baufortschritt, zeitnah nach Fertigstellung der jeweiligen Leistung, sowie Teilnahme daran Fachtechnisches Feststellen der Abnahmereife der Leistungen und des Leistungszustandes unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Einholen der erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Übereinstimmungsnachweise (vgl. Muster 14 RBBau) Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber, Erstellen der Abnahmeprotokolle gemäß VHB sowie der sonstigen Feststellungsniederschriften	0,50
<input type="checkbox"/> j) ⁷	Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran	0,15
<input type="checkbox"/> k) ⁸	Mitwirken bei der Übergabe des Objekts gemäß Abschnitt H RBBau einschließlich Zusammenstellen und Übergeben der dafür erforderlichen Unterlagen (vgl. Muster 14 RBBau)	0,15
<input type="checkbox"/> l)	Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel	0,50
<input type="checkbox"/> m)	Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche	0,25
<input type="checkbox"/> n)	Überwachen der Fertigstellungspflege bei vegetationstechnischen Maßnahmen	0,50
<input type="checkbox"/> o)	Kontinuierliche Kostenkontrolle ab der ersten Zuschlagserteilung durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen sowie unter Verwendung der Muster 16-18 RBBau oder gleichwertig; bei mehreren Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst	0,50

<input type="checkbox"/> p)	Kostenfeststellung mindestens gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau	1,00
<input type="checkbox"/> q)	Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen (letzter Stand der Ausführungs- und Detailpläne) in zweifacher Ausfertigung und digital und rechnerischen Ergebnisse (Kosten, Flächen, Rauminhalte) des Objekts unter Verwendung des Musters 6 RBBau	0,25
	Summe (maximal 29,80 v.H. RBBau, 30,00 v.H. HOAI)	29,80

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 4	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

Leistungsstufe 5		
Objektbetreuung		
	Grundleistungen der Objektbetreuung (LPH 9)	Freianlagen v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	1,00
<input type="checkbox"/> b)	Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	0,80
<input type="checkbox"/> c)	Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,20
	Summe (maximal 2,00 v.H. RBBau / HOAI)	2,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 5	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

¹ Nur bei Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

² Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 HOAI erhöht werden.

³ Bei Beauftragung der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 2 HOAI erhöht werden.

⁴ Die Teilleistung wird durch den AG erbracht (0,10 v.H.).

⁵ Abzug von 0,75 v.H., da der AG die Durchsicht, das Nachrechnen der Angebote und das Aufstellen des Preisspiegels erbringt (1,75 v.H.).

⁶ Abzug von 0,05 v.H., da Bietergespräche federführend durch AG geführt werden (0,20 v.H.).

⁷ Abzug von 0,10 v.H., da Antrag durch AG gestellt wird (0,25 v.H.).

⁸ Abzug von 0,10 v.H., da Übergabe verantwortlich durch AG erfolgt (0,25 v.H.).

Zusammenstellung der Honorare

Freianlage

(1)	
(2)	
(3)	

Freianlage	Summe der Leistungen 6.1 ¹⁾ € (brutto)	Summe der Leistungen 6.2 - 6.5 ¹⁾ € (brutto)	GESAMTSUMME ¹⁾ 6.1 - 6.5 ¹⁾ € (brutto)
Honorarzusammenstellung zu (1)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Honorarzusammenstellung zu (2)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Honorarzusammenstellung zu (3)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Summe der Honorare¹⁾ (brutto)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Nebenkosten¹⁾ (brutto)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
GESAMTSUMME¹⁾ (brutto)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

¹⁾ Auf der Grundlage der EW-Bau / HU-Bau / Bauunterlage, solange diese nicht vorliegt auf der Grundlage der ES-Bau / KVM-Bau / AA-Bau.

Freianlage				
-				
	Anrechenbaren Kosten der Freianlage § 38 HOAI		Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der ES-Bau, KVM-Bau, AA-Bau	Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der EW-Bau, HU-Bau, BU
1a	KG 500, anrechenbare Kosten gem. § 38 (1) HOAI (brutto)		0,00 €	0,00 €
1b	zuzügl. ggf. KG 210, 230, 600 gem. § 38 (2) HOAI (brutto)		0,00 €	0,00 €
Honorarzone	III		Honorarermittlung auf der Grundlage der ES-Bau, KVM-Bau, AA-Bau €	Honorarermittlung auf der Grundlage der EW-Bau, HU-Bau, BU €
1	Summe anrechenbare Kosten (brutto)		0,00 €	0,00 €
2	zuzügl. ggf. mvB § 4(3) HOAI		0,00 €	0,00 €
3	Zwischensumme		0,00 €	0,00 €
4	abzügl. Umsatzsteuer v.H. 19%		0,00 €	0,00 €
5	Anrechenbare Kosten (netto)		0,00 €	0,00 €
6	Honorarmindestsatz (§ 40 HOAI) - Honorarbasis		0,00 €	0,00 €
7	Differenz zum Höchstsatz ²⁾		0%	0,00 €
8	Honorarsatz		0,00 €	0,00 €
9	zuzügl. Umbauschlag §40 Abs.6 iVm § 36 Abs. 1 HOAI		0%	0,00 €
10	Gesamthonorar der Grundleistungen		0,00 €	0,00 €
11	Zuschl. / Abschl. auf das Gesamthonorar d. Grundleist.		0%	0,00 €
12	Summe		0,00 €	0,00 €
	Vergütung für Grund- und Besondere Leistungen	v.H.	Honorarermittlung auf der Grundlage der ES-Bau, KVM-Bau, AA-Bau €	Honorarermittlung auf der Grundlage der EW-Bau, HU-Bau, BU €
13	Leistungsstufe 1		0,00 €	0,00 €
14	Besondere Leistungen > bitte wählen!		0,00 €	0,00 €
15	Zwischensumme		0,00 €	0,00 €
16	Nebenkosten > bitte wählen!		0,00 €	0,00 €
17	zuzügl. Umsatzsteuer	19%	0,00 €	0,00 €
18	Summe Leistungsstufe 1		0,00 €	0,00 €
19	Leistungsstufe 2		0,00 €	0,00 €
20	Besondere Leistungen > bitte wählen!		0,00 €	0,00 €
21	Zwischensumme		0,00 €	0,00 €
22	Nebenkosten > bitte wählen!		0,00 €	0,00 €
23	zuzügl. Umsatzsteuer	19%	0,00 €	0,00 €
24	Summe Leistungsstufe 2		0,00 €	0,00 €
25	Leistungsstufe 3		0,00 €	0,00 €
26	Besondere Leistungen > bitte wählen!		0,00 €	0,00 €
27	Zwischensumme		0,00 €	0,00 €
28	Nebenkosten > bitte wählen!		0,00 €	0,00 €
29	zuzügl. Umsatzsteuer	19%	0,00 €	0,00 €
30	Summe Leistungsstufe 3		0,00 €	0,00 €
31	Leistungsstufe 4		0,00 €	0,00 €
32	Besondere Leistungen > bitte wählen!		0,00 €	0,00 €
33	zuzügl. ggf. Zuschlag Instandsetzung und Instandhaltung gemäß § 12 HOAI GL		0,00 €	0,00 €
34	Zwischensumme		0,00 €	0,00 €
35	Nebenkosten > bitte wählen!		0,00 €	0,00 €
36	zuzügl. Umsatzsteuer	19%	0,00 €	0,00 €
37	Summe Leistungsstufe 4		0,00 €	0,00 €
38	Leistungsstufe 5		0,00 €	0,00 €
39	Besondere Leistungen > bitte wählen!		0,00 €	0,00 €
40	Zwischensumme		0,00 €	0,00 €
41	Nebenkosten > bitte wählen!		0,00 €	0,00 €
42	zuzügl. Umsatzsteuer	19%	0,00 €	0,00 €
43	Summe Leistungsstufe 5		0,00 €	0,00 €
	Gesamthonorar Leistungsstufen 1 bis 5		Gesamthonorar auf der Grundlage der ES-Bau, KVM-Bau, AA-Bau €	Gesamthonorar auf der Grundlage der EW-Bau, HU-Bau, BU €
44	Summe der Leistungen 6.1 bis 6.5		0,00 €	0,00 €
45	Summe der Nebenkosten		0,00 €	0,00 €
46	Gesamtsumme (netto)		0,00 €	0,00 €
47	zuzügl. Umsatzsteuer		19%	0,00 €
48	Gesamtsumme (brutto)		0,00 €	0,00 €

2) Differenz zum Höchstsatz; 0% für Mindestsatz, 100% für Höchstsatz
 * v.H. des Gesamthonorar der Grundleistungen unter Berücksichtigung des Zu- bzw. Abschlags
 ** v.H. der Summe der Grundleistungen und Besonderen Leistungen - soweit vorgesehen - je Leistungsphase